

Geschäftsordnung des Regionalrates Düsseldorf (GO RR)

(Beschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 19.02.2026)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Örtliche Zuständigkeit	3
§ 2 Sachliche Zuständigkeit, Aufgabenbereich.....	3
§ 3 Zusammensetzung.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates.....	3
§ 6 Fraktionen.....	3
§ 7 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung und dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates	4
§ 8 Einberufung und Ladungsfristen	4
§ 8a Digitale und hybride Sitzungen des Regionalrates	4
§ 9 Tagesordnung	5
§ 10 Sitzungsvorlagen und Anträge.....	6
§ 11 Anfragen	6
§ 12 Anwesenheit.....	6
§ 13 Beschlussfähigkeit	6
§ 14 Eröffnung der Sitzung	6
§ 15 Redeordnung	6
§ 16 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	7
§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 18 Abstimmung	7
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung	8
§ 20 Hinzuziehung anderer Personen	8
§ 21 Niederschrift.....	8
§ 22 Dringlichkeitsbeschluss.....	9
§ 23 Ausschüsse.....	9
§ 23a Digitale und hybride Ausschusssitzungen	10
§ 24 Videoaufzeichnungen und Live-Übertragungen.....	10
§ 25 Ältestenrat.....	11
§ 25a Digitale und hybride Sitzungen des Ältestenrates.....	11

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

Der gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 LPIG NRW im Regierungsbezirk Düsseldorf errichtete Regionalrat ist für das Planungsgebiet Düsseldorf zuständig. Hierzu zählen die Kreise Kleve, Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss sowie der Kreis Viersen und die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit, Aufgabenbereich

Die Aufgaben des Regionalrates ergeben sich im Einzelnen aus § 9 LPIG NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Zusammensetzung

Der Regionalrat setzt sich gem. § 7 LPIG NRW aus stimmberechtigten und gem. § 8 LPIG NRW aus beratenden Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung im Einzelnen wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 9 LPIG DVO bekanntgegeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 9 und § 11 LPIG NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Zur Beschlussfassung im Regionalrat sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen.

§ 5 Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates

(1) Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Regionalrates sowie dessen Stellvertretung richtet sich nach § 10 LPIG NRW i.V.m. § 5 LPIG DVO.

(2) Der Regionalrat legt die Anzahl der Stellvertretungen des vorsitzenden Mitgliedes des Regionalrates sowie deren Reihenfolge fest.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates leitet die Sitzung. Es sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt für die Dauer der Sitzungen das Hausrecht aus.

(4) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes des Regionalrates leitet dessen Stellvertretung die Sitzung. Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes des Regionalrates und seiner Stellvertretungen leitet das hinsichtlich der Mitgliedschaft im Regionalrat als stimmberechtigtes Mitglied dienstälteste anwesende stimmberechtigte Mitglied die Sitzung. Bei entsprechender Gleichheit der Dienstzeit leitet von den anwesenden dienstältesten stimmberechtigten Mitgliedern das lebensälteste Mitglied die Sitzung.

§ 6 Fraktionen

(1) Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder können sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zu Fraktionen zusammenschließen. Es ist lediglich die Mitgliedschaft in einer Fraktion zulässig. Stimmberechtigte Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung zur Hospitation anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden Mitgliedes und seiner Vertretung sowie der Mitglieder und Hospitationen sowie deren Dauer sind dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates und der Geschäftsstelle des Regionalrates mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen können eine geschäftsführende Person benennen, die nicht stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied sein muss. Diese kann an den Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse teilnehmen oder als Ausschussmitglied vom Regionalrat gewählt werden. Ihr ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Fraktionen können Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen abhalten. Der Geschäftsstelle des Regionalrates ist hierüber eine Tagesordnung sowie eine Anwesenheitsliste vorzulegen, welche von der Fraktionsgeschäftsführung oder von dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertretung unterschrieben werden müssen. Der Geschäftsstelle des Regionalrates ist mitzuteilen, ob die Sitzungen digital oder in Präsenz stattfinden. Ebenfalls sind die Dauer der Sitzungen und bei Präsenzsitzungen zudem der Ort sowie die gefahrenen Kilometer der Teilnehmer für die Abrechnung anzugeben.

§ 7 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung und dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung vorgesehen ist, dass Anträge, Anfragen, Unterlagen oder sonstige Mitteilungen bei der Geschäftsstelle des Regionalrates oder bei dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates vorzulegen, einzureichen oder mitzuteilen sind, erfolgt dies grundsätzlich in Textform im Sinne des § 126b BGB.

(2) Soweit nach dieser Geschäftsordnung eine Mitteilung, Beantragung o.Ä. bei dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates vorgesehen ist, so hat zur Fristwahrung eine parallele Zuleitung an die Geschäftsstelle des Regionalrates zu erfolgen.

(3) Anträge und Auskunftersuchen nach § 9 Absatz 1, 2 und 4 LPiG NRW an die Bezirksregierung sind bei der Geschäftsstelle des Regionalrates einzureichen.

§ 8 Einberufung und Ladungsfristen

(1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen finden in Präsenz statt, soweit nicht besondere Ausnahmefälle nach § 8a eintreten.

(2) Der Regionalrat wird vom vorsitzenden Mitglied des Regionalrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege über das digitale Sitzungsmanagement-System.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Kalendertage verkürzt werden.

(4) Der Regionalrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates verlangt.

§ 8a Digitale und hybride Sitzungen des Regionalrates

(1) Die Sitzung des Regionalrates kann in besonderen Ausnahmefällen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates und der Geschäftsstelle des Regionalrates auch kurzfristig - durch Mitteilung der Geschäftsstelle - als digitale oder hybride Sitzung festgelegt werden.

Unter einer digitalen Sitzung ist eine rein digitale Durchführung (unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung, Videokonferenz) zu verstehen; die Regionalratsmitglieder und die Öffentlichkeit nehmen digital (ohne persönliche Anwesenheit) an der Sitzung teil.

Bei einer hybriden Sitzung sind teilweise Regionalratsmitglieder digital (durch Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung, Videokonferenz) zugeschaltet. Die Öffentlichkeit ist vor Ort persönlich anwesend.

(2) Dem Grundsatz der Öffentlichkeit nach der hiesigen Geschäftsordnung wird bei einer digitalen Sitzung dadurch Genüge getan, dass die Sitzung live gestreamt wird (<https://www.youtube.com/@RegionalratDuesseldorf>) oder der Öffentlichkeit rechtzeitig ein Link zur Teilnahme an der digitalen Sitzung auf der Internetseite des Regionalrates Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/Regionalrat>) zur Verfügung gestellt wird. Bei einer hybriden Sitzung wird der Ort zur persönlichen Teilnahme von der Geschäftsstelle des Regionalrates auf der Internetseite des Regionalrates Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/Regionalrat>) bekanntgegeben.

(3) Abstimmungen erfolgen durch die Erhebung eines digitalen Handzeichens oder durch tatsächliches Handheben bei eingeschalteter Kamera. Zu Beginn einer jeden Abstimmung hält das vorsitzende Mitglied des Regionalrates die Vorgehensweise fest. Bei namentlicher Abstimmung ruft das vorsitzende Mitglied des Regionalrates die Regionalratsmitglieder einzeln auf.

(4) Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird oder in Personalfragen abgestimmt werden soll, erfolgt eine Vertagung auf die nächste Sitzung in Präsenz. Konstituierende Sitzungen können weder digital noch hybrid abgehalten werden.

(5) Die Regionalratsmitglieder müssen bei digitaler und hybrider Teilnahme während der Dauer der gesamten Sitzung ihre Kamera freigeschaltet haben. Anderenfalls gelten sie als nicht teilnehmend. Die Teilnahme wird seitens der Geschäftsstelle des Regionalrates vermerkt.

(6) Die Durchführung einer digitalen oder hybriden Sitzung ist ausgeschlossen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Regionalrates oder eine Fraktion binnen einer Woche nach Bekanntgabe Widerspruch einlegt. Die Sitzung kann dann auch an dem ursprünglich geplanten Termin in Präsenz stattfinden – wobei der Ort der Sitzung den Regionalratsmitgliedern mindestens zwei Tage vor dem Termin mitgeteilt und im Internet veröffentlicht werden muss.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates im Benehmen mit der Geschäftsstelle des Regionalrates festgesetzt.

(2) Der Entwurf der Tagesordnung wird den stimmberechtigten Mitgliedern übersandt. Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates hat Vorschläge zu weiteren Tagesordnungspunkten aufzunehmen, die ihm spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion vorliegen.

(3) In dringenden Fällen hat das vorsitzende Mitglied des Regionalrates Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 7 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion vorliegen.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung auf Vorschlag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion in der Sitzung durch Beschluss ergänzt werden.

(4) In der Sitzung ist die Absetzung von Tagesordnungspunkten sowie die Änderung ihrer Reihenfolge nur durch Beschluss möglich.

§ 10 Sitzungsvorlagen und Anträge

(1) Sitzungsvorlagen werden von der Bezirksregierung in der Regel über das digitale Sitzungsmanagement-System mit Begründung für den Regionalrat bereitgestellt.

(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten können von stimmberechtigten Mitgliedern bei der Geschäftsstelle des Regionalrates eingereicht werden, sollten eine Begründung enthalten sowie mindestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorliegen.

§ 11 Anfragen

Anfragen an die Bezirksregierung, die in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollen, müssen spätestens 7 Arbeitstage vor dem Sitzungstag bei der Geschäftsstelle des Regionalrates eingereicht werden. Im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates kann die Bezirksregierung für die Beantwortung einer Anfrage Aufschub verlangen. Spätestens bis zum nächsten Sitzungsblock ist die Anfrage zu beantworten.

§ 12 Anwesenheit

(1) Falls ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, hat es dies dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates über die Geschäftsstelle des Regionalrates in der Regel vor der Sitzung mitzuteilen.

(2) Zu der Sitzung des Regionalrates werden Anwesenheitslisten ausgelegt. Jedes Mitglied bestätigt seine Anwesenheit durch Unterschrift. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Geschäftsstelle des Regionalrates in der Regel bis spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 14 Eröffnung der Sitzung

(1) Zu Beginn der Sitzung hat das vorsitzende Mitglied des Regionalrates die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Regionalrates festzustellen. Zudem fragt das vorsitzende Mitglied des Regionalrates etwaige Befangenheiten ab; die Regionalratsmitglieder sollen der Geschäftsstelle des Regionalrates eine etwaige Befangenheit aber nach Möglichkeit auch bereits vorab mitteilen. Zudem weist das vorsitzende Mitglied des Regionalrates auf § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung hin.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die Tagesordnungspunkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind.

§ 15 Redeordnung

(1) Wortbeiträge der Mitglieder werden in der Regel in freier Rede gehalten.

(2) Das Wort wird durch das vorsitzende Mitglied des Regionalrates in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Behördenleitung der Bezirksregierung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Für jeden Wortbeitrag beträgt die zulässige Redezeit in der Regel fünf Minuten. Durch Beschluss kann die Redezeit verlängert oder verkürzt werden.

(4) Spricht ein Mitglied über die Redezeit hinaus, so kann ihm das vorsitzende Mitglied des Regionalrates nach einmaliger Ermahnung unter Nennung des Namens das Wort entziehen. Einem Mitglied, dem das Wort entzogen ist, darf zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht erneut das Wort erteilt werden.

§ 16 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung. Verletzt eine in der Sitzung anwesende Person die Ordnung, so ruft das vorsitzende Mitglied des Regionalrates diese unter Nennung des Namens zur Ordnung.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates übt bei der Sitzung des Regionalrates im Sitzungssaal für die Dauer der Sitzung das Hausrecht aus. Es darf bei wiederholten Störungen das Verlassen des Sitzungssaales verlangen.

(3) Wurde eine Person dreimal zur Ordnung gerufen, kann das vorsitzende Mitglied des Regionalrates unter Nennung des Namens das Verlassen des Sitzungssaales verlangen. Die Person ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Ordnung kann die Person auch unmittelbar des Sitzungssaals verwiesen werden.

(4) Leistet die Person der Aufforderung des vorsitzenden Mitgliedes des Regionalrates, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann das vorsitzende Mitglied des Regionalrates die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Regionalrates ausgeschlossen werden.

(2) Die Öffentlichkeit ist nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates weist zu Beginn der Sitzung auf § 17 Abs. 2 S. 1 hin und wendet bei Bedarf § 16 der Geschäftsordnung an.

§ 18 Abstimmung

(1) Der Wortlaut eines Beschlusssentwurfes muss vor der Abstimmung vorgelesen werden, soweit er den Mitgliedern des Regionalrates nicht vorliegt oder eingeblendet wird.

(2) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Anträge auf eine geheime Abstimmung haben Vorrang vor Anträgen auf namentliche Abstimmung.

(4) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

a) zur Geschäftsordnung,

- b) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
- c) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- d) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- e) Unterbrechung der Sitzung,
- f) Vertagung,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Redeliste,
- i) zur Sache.

Anträge zu g) und h) kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied stellen, das nicht zur Sache gesprochen hat.

(5) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über einen Antrag auf Abänderung wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Regionalrates darüber.

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Einladung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur mit einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates geändert werden.

§ 20 Hinzuziehung anderer Personen

Der Regionalrat kann zu seinen Sitzungen Beteiligte im Sinne des Landesplanungsrechts, Dritte sowie – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – Sachverständige zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Über die Hinzuziehung wird durch Beschluss des Regionalrates entschieden.

§ 21 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Regionalrates sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sollen das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen darstellen und müssen den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied des Regionalrates sowie von einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Regionalrates zu zeichnen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Regionalrates nicht an der Sitzung teilgenommen hat, erfolgt die Zeichnung durch dessen Stellvertretung. Sofern die Stellvertretung auch nicht anwesend war, benennt der Regionalrat zur Zeichnung der Niederschrift ein stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Zur Unterstützung der Protokollführung können Tonbandaufnahmen angefertigt werden. Zur Protokollierung kann auch KI-gestützte oder eine andere Software eingesetzt werden.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates ist den Mitgliedern des Regionalrates in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22 Dringlichkeitsbeschluss

(1) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das vorsitzende Mitglied des Regionalrates zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied, das einer anderen Fraktion angehört, eine Dringlichkeitsentscheidung fassen. Ausgenommen davon sind ausdrücklich Feststellungsbeschlüsse eines Regionalplanes.

(2) Vor der Fassung eines solchen Dringlichkeitsbeschlusses sind die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen zu unterrichten. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung einen gefassten Dringlichkeitsbeschluss nicht, ist der Beschluss nichtig, soweit nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 23 Ausschüsse

(1) Der Regionalrat kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung Ausschüsse bilden.

(2) Die Anzahl, die Bezeichnung, den Aufgabenzuschnitt und die Größe der Ausschüsse beschließt der Regionalrat in seiner konstituierenden Sitzung für seine Legislaturperiode.

(3) Die Ausschüsse sollen gem. § 10 Absatz 6 LPiG NRW der Stärke der einzelnen Parteien oder Wählergruppen des Regionalrates entsprechend zusammengesetzt sein. Als Grundlage für die Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen werden die Sitze im Regionalrat herangezogen. Die Sitzverteilung in den Ausschüssen wird nach dem Berechnungsverfahren d'Hondt errechnet.

Zur Gewährleistung der politischen Willensbündelung werden Parteien und Wählergruppen, die sich zu Fraktionen oder Gruppierungen zusammenschließen, bei der Sitzverteilung zusammenveranschlagt. Soweit Fraktionen oder Gruppierungen keinen Sitz bekommen, können sie jeweils eine Person mit beratender Stimme entsenden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates bestimmen aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer der Wahlzeit ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Ausschüsse. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses und dessen Stellvertretung müssen stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates sein.

(5) Zur Wahrung einer ununterbrochenen demokratischen Legitimation werden die Mitglieder der Ausschüsse und Stellvertretungen vom Regionalrat gewählt. Hierzu reichen die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Gruppierungen einen einvernehmlichen Vorschlag zur Besetzung des Ausschusses mit Ausschussmitgliedern und Stellvertretungen unter Berücksichtigung der Sitzverteilung nach Absatz 3 bei dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates ein.

In die Ausschüsse können neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind (sachkundige Mitglieder). Diese sind bei der Vorbereitung von Beschlussfassungen stimmberechtigt.

(6) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang auf die jeweiligen Listen der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Gruppierungen bezogen auf Ausschussmitglieder und Stellvertretungen abgestimmt. Die auf die jeweiligen Listen abgegebenen Stimmen werden mit dem d'Hondt-Berechnungsverfahren auf die festgelegte Anzahl an Ausschussmitgliedern verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(7) Scheidet ein Ausschussmitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus dem Ausschuss aus, bestimmt die Fraktion, Parteien, Wählergruppe oder Gruppierung, der es angehört hat, die Nachbesetzung.

(8) Es ist in den Ausschüssen zu gewährleisten, dass pro Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Gruppierung nicht mehr sachkundige Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates vertreten sind. Für den Fall, dass eine Partei, eine Gruppierung oder Wählergruppe nur ein stimmberechtigtes Mitglied hat, so dürfen auch diese abweichend von Satz 1 ein gewähltes sachkundiges Mitglied anstelle des stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates in den Ausschuss entsenden.

(9) Die stimmberechtigten Regionalratsmitglieder können in den Ausschüssen immer vertreten. In den betreffenden Ausschuss gewählte sachkundige Mitglieder können ebenfalls innerhalb des Ausschusses vertreten, soweit dadurch Absatz 8 Satz 1 unberührt bleibt.

(10) Die Mitglieder des Regionalrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und haben dort Rederecht.

(11) Tagesordnungspunkte, bei denen ausschließlich eine Kenntnisnahme vorgesehen ist, werden grundsätzlich nur im Ausschuss behandelt. In diesen Fällen kann eine Fraktion im Ausschuss beantragen, diesen Tagesordnungspunkt auch in der nächsten Regionalratssitzung zu behandeln.

(12) Abweichend von § 15 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist die Dauer der Wortbeiträge der Mitglieder in den Sitzungen der Ausschüsse nicht begrenzt; sie sollten jedoch einen angemessenen Umfang nicht überschreiten.

(13) Für die Ausschüsse finden die Vorschriften des Regionalrates Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Änderung der Geschäftsordnung ist ausschließlich dem Regionalrat vorbehalten.

§ 23a Digitale und hybride Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschusssitzungen des Regionalrates dürfen in begründeten Fällen durch die Geschäftsstelle des Regionalrates im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses oder auf rechtzeitigen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder einer Fraktion im Regionalrat digital oder hybrid durchgeführt werden. Rechtzeitig ist der Antrag für digitale und hybride Ausschusssitzungen dann, wenn mit der Ladung, die in der Regel 14 Kalendertage vor der Ausschusssitzung erfolgt, die hybride oder digitale Durchführung mitgeteilt werden kann.

Unter einer digitalen Ausschusssitzung ist eine rein digitale Durchführung (unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung, Videokonferenz) zu verstehen; die Ausschussmitglieder und die Öffentlichkeit nehmen digital (ohne persönliche Anwesenheit) an der Sitzung teil. Bei einer hybriden Sitzung sind teilweise Ausschussmitglieder digital (unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung, Videokonferenz) zugeschaltet. Die Öffentlichkeit ist vor Ort persönlich anwesend.

(2) § 8a Absatz 2 bis 6 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Insbesondere ist die Durchführung einer digitalen oder hybriden Sitzung ausgeschlossen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses oder eine Fraktion binnen einer Woche nach Bekanntgabe Widerspruch einlegt.

§ 24 Videoaufzeichnungen und Live-Übertragungen

Die Bezirksregierung ist befugt, Videoaufzeichnungen anzufertigen und Live-Übertragungen im Internet von öffentlichen Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse

durchzuführen. Die Aufzeichnungen der Sitzungen werden auf der Homepage der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt.

§ 25 Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören das vorsitzende Mitglied des Regionalrates und die fraktionsvorsitzenden Mitglieder an. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalrates und die geschäftsführenden Personen der Fraktionen nehmen beratend teil. Die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident oder die Vertreterin / der Vertreter im Amt und die Regionalplanerin / der Regionalplaner nimmt an den Beratungen des Ältestenrates teil.

(2) Die Sitzung des Ältestenrates führt das vorsitzende Mitglied des Regionalrates. Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Regionalrates leitet dessen Stellvertretung die Sitzung des Ältestenrates.

(3) Die Sitzung des Ältestenrates ist nicht öffentlich.

§ 25a Digitale und hybride Sitzungen des Ältestenrates

Die Sitzung des Ältestenrates kann in begründeten Fällen durch die Geschäftsstelle des Regionalrates im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates digital oder hybrid durchgeführt werden.